



Projekt-Nr. 3433-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Bebauungsplan

### „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“

Gemeinde Kirchhaslach

## Begründung

Entwurf i. d. F. vom 13. Dezember 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>	<b>4</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Parallele Verfahren	4
1.3	Bebauungsplanvorentwurf	4
1.4	Bebauungsplanentwurf	4
1.5	Satzungsbeschluss	5
<b>2</b>	<b>Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung</b>	<b>5</b>
2.1	Landesplanung	5
2.2	Regionalplanung	6
2.3	Bauleitplanung	7
2.3.1	Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)	7
2.3.2	Bebauungsplan	7
2.3.3	Erforderlichkeit der Planaufstellung	7
2.3.4	Planungsalternativen	8
2.3.5	Lage	9
<b>3</b>	<b>Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches</b>	<b>9</b>
3.1	Geländebeschaffenheit	9
3.2	Bestand innerhalb	9
3.3	Bestand außerhalb	9
<b>4</b>	<b>Städtebauliche und gestalterische Gesichtspunkte</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden</b>	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Konzept zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel</b>	<b>13</b>

<b>11</b>	<b>Spezieller Artenschutz</b>	<b>13</b>
<b>12</b>	<b>Grünordnung und Naturschutz</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>15</b>
<b>14</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>15</b>
<b>15</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>16</b>
<b>16</b>	<b>Bodendenkmalschutz und Altlasten</b>	<b>17</b>
<b>17</b>	<b>Planungsstatistik</b>	<b>17</b>
<b>18</b>	<b>Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>17</b>
<b>19</b>	<b>Anlagen</b>	<b>18</b>
<b>20</b>	<b>Bestandteile des Bebauungsplanes</b>	<b>18</b>
<b>21</b>	<b>Verfasser</b>	<b>18</b>

## **1 Aufstellungsverfahren**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchhaslach hat in der Sitzung vom 14. Juni 2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

### **1.2 Parallele Verfahren**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies macht vorliegend die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchhaslach erforderlich.

Folgende Änderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum vorliegenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt:

- Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Kirchhaslach „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“ gemäß Aufstellungsbeschluss Gemeinde Kirchhaslach vom 14. Juni 2021

### **1.3 Bebauungsplanvorentwurf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchhaslach hat in der Sitzung vom 14. Juni 2021 die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14. Juni 2021 hat in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis 28. Juli 2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14. Juni 2021 hat in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis 28. Juli 2021 stattgefunden.

### **1.4 Bebauungsplanentwurf**

In der Sitzung vom 13. Dezember 2021 beschloss der Gemeinderat dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13. Dezember 2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Rathaus der Gemeinde Kirchhaslach öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13. Dezember 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

## 1.5 Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Kirchhaslach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

## 2 Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung

### 2.1 Landesplanung

Die Gemeinde Kirchhaslach ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 (zuletzt geändert am 1. Januar 2020) eine Gemeinde im allgemeinen ländlichen Raum.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 22. August 2013 mit Fortschreibung vom 1. Januar 2020 enthält für das Plangebiet keine konkreten flächenbezogenen Ziele der Landesplanung. Jedoch sind die folgenden Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beim vorliegenden Bauleitplan zu berücksichtigen:

- 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] – die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ wird dem Grundsatz entsprochen.

- 3.1 (G): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- 3.3 (G): Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne der Grundsätze des LEP Bayern zur Vermeidung von Zersiedelung, sodass das Anbindegebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Geltung beansprucht.

- 5.4.1 (G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- 5.4.1 (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern übernehmen auch Funktionen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Dem Erhalt hochwertiger Böden kommt aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt. Bei Rückbau der Anlage nach Betriebsende kann die Fläche ohne größere Einschränkungen wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

- 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Durch die Ausweisung einer Sonderfläche „Photovoltaik“ wird dem landesplanerischen Ziel entsprochen.

- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen viel Fläche in Anspruch nehmen und das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, können in den Regionalplänen entsprechend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Im Regionalplan Donau-Iller sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. Verschiedene Planungsalternativen wurden hierfür geprüft. Im Gemeindegebiet Kirchhaslach sind keine entsprechend vorbelasteten Standorte vorhanden, auf die die Photovoltaik-Freiflächenanlage bevorzugt gelenkt werden kann und das Gebiet liegt nicht in einem ungestörten Landschaftsteil.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten. Insbesondere ermöglicht die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien.

## 2.2 Regionalplanung

Für das Plangebiet sind im rechtswirksamen Regionalplan der Region Donau-Iller vom 24. September 1987 keine räumlich konkretisierten Zielaussagen enthalten.

Allgemeine Zielaussagen im Hinblick auf die regenerative Energiegewinnung enthält der aus dem Jahr 1987 stammende Regionalplan nicht. Der Regionalverband Donau-Iller hat jedoch mit Datum vom Februar 2009 „Regionale Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ veröffentlicht, in der die Erfordernisse der Raumordnung aufgezählt sind.

Für Photovoltaik-Vorhaben im Außenbereich sind demnach die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Donau-Iller zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- B I 4.2 regionale Grünzüge
- B I 4.3 Trenngrün bzw. Grünzäsuren

- B I 4.4 Eingrünung neuer Baugebiete
- B II 1.4 Zersiedelung der Landschaft verhindern sowie Höhenrücken und Hanglagen von Bebauung freihalten
- B III 1.2 Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen

Mit der Planung werden diese Vorgaben beachtet. Der Standort liegt nicht innerhalb regionalplanerischer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des aktuell gültigen Regionalplans.

Da es sich gemäß Energie-Atlas Bayern um eine landwirtschaftlich benachteiligte Fläche handelt, ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage förderfähig im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021).

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt.

Des Weiteren haben Photovoltaik-Anlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft, z. B. als Grünland genutzt werden.

Aktuell läuft das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans. In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 23. Juli 2019 wurde beschlossen, den Regionalplanentwurf in die öffentliche Anhörung zu geben. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gem. ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Da auch die Gesamtfortschreibung keine räumlich konkretisierten Zielaussagen für das Plangebiet enthält, ergeben sich keine weiteren Erfordernisse.

## **2.3 Bauleitplanung**

### **2.3.1 Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)**

Die Gemeinde Kirchhaslach besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Darin sind für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

### **2.3.2 Bebauungsplan**

Innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung liegen keine Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne.

### **2.3.3 Erforderlichkeit der Planaufstellung**

Das Plangebiet liegt aktuell außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Der Eigentümer beabsichtigt, auf seinem Grundstück mit der Flur-Nr. 513 der Gemarkung

Herretshofen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha (exklusive Ausgleichsfläche).

Bei dem Standort handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück östlich des Ortsteils Herretshofen. Die Fläche ist eine förderfähige „benachteiligte Fläche“ i. S. d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021).

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit der PV-FFA ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da PV-FFA nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB. Die Bauleitplanung wird gemäß den Vorgaben der interministeriellen Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bzw. 14.01.2011 erstellt.

### 2.3.4 Planungsalternativen

Die Gemeinde Kirchhaslach will im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Die Gemeinde hat sich dafür ausgesprochen, dass dafür auch landwirtschaftlich genutzte Flächen genutzt werden sollen. Maßgebliche Gründe dafür sind:

- Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich benachteiligte Fläche. Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) sind PV-FFA mit einer Nennleistung über 750 kW (vgl. § 30 Abs. 2 EEG 2021) und bis maximal 20 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 i sowie § 37c EEG 2021). Der Freistaat Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan und unterstützt somit den Ausbau von PV-FFA. Ausgeschlossen sind Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind. So wird ein zu starker Flächenverbrauch vermieden und eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, naturschutzfachlichen Belangen auf diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen und PV-Nutzung gewahrt. Welche Gebiete als „landwirtschaftlich benachteiligt“ gelten, definiert die EU. Generell sind damit Gebiete gemeint, in denen aufgrund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Die Ansiedlung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen wie dem Plangebiet entspricht daher dem Willen des Gesetzgebers.
- Ökologisch und landschaftlich weniger sensible Alternativstandorte sind mangels Flächenverfügbarkeit derzeit nicht greifbar. Da die Gemeinde die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen fördern möchte, spielt nach der Frage der Geeignetheit der Fläche aus ortsplangerischer und naturschutzfachlicher Sicht bzw. im Hinblick auf den generellen Schutz des Landschaftsbildes auch die Frage der Flächenverfügbarkeit eine Rolle. Auch wenn die Flächenverfügbarkeit nicht allein als ausschlaggebendes Kriterium für eine Standortentscheidung herangezogen werden darf, so kann sie doch dazu führen, dass ggf. einer etwas weniger geeigneten Fläche der Vorrang einzuräumen ist, da unter Umständen geeignetere Flächen im Gemeindegebiet nicht der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterliegen bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer keine PV-Nutzung beabsichtigt wird.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden. Die Erschließung über Gemeindestraßen und Wirtschaftswege ist



aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs ausreichend (lediglich Instandhaltung [Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung]).

- Der Standort liegt im Außenbereich und abgeschirmt von Siedlungsflächen. Bei PV-FFA handelt es sich um atypische Baugebiete, die hinsichtlich ihres Einflusses auf Boden- und (Grund-)Wasserfunktionen, die Versiegelung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht mit einem klassischen Baugebiet zu vergleichen sind. Auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) stellt klar, dass es sich bei PV-FFA nicht um klassische Siedlungsflächen handelt und das Anbindegebot für sie keine Geltung beansprucht.

### **2.3.5 Lage**

Das Plangebiet liegt östlich des Ortsteils Herretshofen und am westlichen Hang des Gutnach-Tals. Es ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen verläuft ein Wirtschaftsweg und im Südwesten befinden sich Waldflächen (ca. 30 m gemessen vom südwestlichen Rand des Plangebietes).

## **3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

### **3.1 Geländebeschaffenheit**

Eine Vermessung des Plangebietes liegt nicht vor. Das Plangebiet weist ein leichtes Gefälle auf. Der höchste Punkt liegt im Nordwesten des Plangebietes auf ca. 569 m ü. NHN, der tiefste Punkt im Südosten auf ca. 556 m ü. NHN. Dies entspricht einem Gefälle von 4,7 % oder 2,7 Grad.

### **3.2 Bestand innerhalb**

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist baum- und strauchfrei.

Im Nordosten verläuft im Randbereich eine 20 kV Freileitung.

### **3.3 Bestand außerhalb**

Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen verläuft ein Wirtschaftsweg und im Südwesten befinden sich Waldflächen (ca. 30 m gemessen vom südwestlichen Rand des Plangebietes).

## **4 Städtebauliche und gestalterische Gesichtspunkte**

Der Planung liegt das konkrete bauliche Vorhaben einer PV-FFA zugrunde. Mit dieser wird durch den Prozess der Photovoltaik aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG 2021 geregelt. Für das gesamte Sondergebiet liegt aufgrund der landwirtschaftlichen Benachteiligung der Flächen eine Förderfähigkeit im Sinne des EEG 2021 vor.

Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Solarmodule werden auf in Reihen angeordneten Modulträgern befestigt. Die Modulträger sind starr mittels Ramm- oder Drehfundamenten mit dem Untergrund verbunden. Die Modulträger zur Gründung der PV-FFA werden bis zur Erreichung ausreichender Standsicherheit in den Untergrund eingebracht.

Die einzelnen Module werden auf den Modulträgern werden in der Regel in einem Winkel von ca. 10°-20° montiert. Die Modulreihen sind nach Südsüdost ausgerichtet. Die Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen werden entsprechend der technischen Planung festgelegt. Üblich sind ca. 4-5 m.

Die Oberkante der Solarmodule orientiert sich am Format der einzelnen Module. Eine maximale Höhe der Solarmodule von 3,0 m über Geländeoberkante ist ausreichend.

Die Anzahl und Lage der erforderlichen Wechselrichter und Trafos richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Zum Einsatz kommen Stringwechselrichter, die jeweils am Ende einer Modulreihe angeordnet sind. Die Abmessungen der Übergabe-/Trafostation sind deutlich kleiner als bspw. eine Fertigarage. Die Höhe einer solchen Station (Betriebsgebäude) liegt voraussichtlich bei maximal 3,0 m (inklusive Flachdach). Die Gesamtgrundfläche der Betriebsgebäude ist auf 50 m<sup>2</sup> begrenzt.

Die verbauten technischen Komponenten der PV-FFA einschließlich der Zuleitung bis zum Einspeisepunkt unterliegen den technischen Vorschriften/Regelwerken hinsichtlich einer Abschirmung gegen Elektromog (z. B. 26. BImSchV).

Aus Sicherheitsgründen ist die PV-FFA von einem Zaun eingefasst, der eine Höhe von ca. 2,5 m (ca. 2 m Zaun zzgl. Stacheldrahtaufsatz) aufweist, für Kleintiere (Kleinsäuger und Amphibien) jedoch durchgängig ist (Spalt von ca. 15 cm zur Geländeoberkante). Um eine geringe Fernwirkung der Anlage zu erreichen, sind grüne, statt metallischer Zäune zu verwenden.

Das Plangebiet wird auf einer Breite von 5 m mit eingegrünt. Angrenzend an die Einfriedung, welche sich auf der Baugrenze, also in einem Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze befindet, ist zunächst auf einer Breite von 3,0 m eine freiwachsende, zweireihig versetzte Strauchbepflanzung mit autochthonen, standortgerechten Kleinsträuchern der Artenliste „Straucharten – Eingrünung Baugebiet“ zu realisieren. Zwischen der Strauchbepflanzung und der Grundstücksgrenze erfolgt die Entwicklung eines extensiven Grünstreifens auf einer Breite von 2 m.

Zur Anlage der Zufahrt ist eine Unterbrechung der Eingrünung zulässig.

Innerhalb des 7 m breiten Schutzbereichs beiderseits der 20 kV-Freileitung (A20/1E) im Osten der Flur-Nr. 513 ist die Bepflanzung zur Eingrünung mit solchen Arten aus der Pflanzliste vorzunehmen, deren Endwuchshöhe die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes von 5 m zu den Leiterseilen gewährleistet. Der Grundstückseigentümer hat einen ggf. zur Einhaltung der maximalen Unterwuchshöhe erforderlichen Rückschnitt durchzuführen bzw. zu veranlassen. Alle innerhalb des Schutzstreifens geplanten Pflanzmaßnahmen oder Veränderungen des Geländeniveaus bedürfen der Zustimmung der Leitungsträgers.

Für die gesamte Betriebsfläche der PV-FFA mit Ausnahme von Betriebsgebäuden und Erschließungswegen wird eine Entwicklung und Bewirtschaftung als Extensivgrünland festgesetzt. Zur Pflege wird eine 2-malige Mahd bzw. Beweidung durch Schafe vorgesehen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird ausgeschlossen.

Der für die Netzeinspeisung vorgesehene Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt.

## **5 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-FFA wird das Plangebiet im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinn von § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

## **6 Maß der baulichen Nutzung**

Die PV-FFA ist im Wesentlichen durch die aufgeständert montierten Solarmodule charakterisiert. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die mit Solarmodulen, Betriebsgebäuden, Einfriedungen und Wegen belegt werden können, sind durch eine Baugrenze abgegrenzt.

Die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt 20.183 m<sup>2</sup>. Die genaue Lage der Solarmodule und Betriebsgebäude richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung.

Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude (50 m<sup>2</sup>) wird die Versiegelung im Plangebiet minimiert.

Mit einer Höhenbeschränkung der Solarmodule und der Betriebsgebäude auf maximal 3,0 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert. Durch die festgesetzte Mindesthöhe der Unterkante der Module von 0,7 m wird sichergestellt, dass die Vegetation ausreichend mit Licht und Niederschlagswasser versorgt wird und eine Bewirtschaftung in Form einer extensiven Schafbeweidung möglich ist.

Innerhalb des 7 m breiten Schutzbereichs beiderseits der 20 kV-Freileitung (A20/1E) im Osten der Flur-Nr. 513 ist eine Unterbauung lediglich mit einem Sicherheitsabstand von 5 m zu den Leiterseilen zulässig. Durch entsprechende Festsetzung wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen daher in diesem Bereich eingeschränkt. Alle innerhalb des Schutzbereichs geplanten baulichen Vorhaben bedürfen der Zustimmung des Leitungsträgers. Bei Bauvorhaben sind dem Leitungsträger Bauunterlagen (Lagepläne, Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m ü. NHN) zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

## **7 Erschließung**

Das Plangebiet wird über Gemeindestraßen und Wirtschaftswege von Norden und Westen erschlossen, über die es nach Herretshofen im Westen angebunden ist. Über die Wegeverbindungen kann auch der Verkehr im Zusammenhang mit Errichtung, Instandhaltung sowie ggf. Rückbau der Anlage abgewickelt werden.

## **8 Immissionsschutz**

Die Solarmodule der PV-FFA arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und

Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Spezielle Maßnahmen zum Blendschutz sind für die PV-FFA nicht erforderlich. Eine mögliche Blendwirkung auf Siedlungen oder Verkehrsflächen durch Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen kann aufgrund der östlich, südlich und westlich gelegenen Waldflächen, der Eingrünungsmaßnahmen sowie der großen Entfernung zur nächstgelegenen (Wohn-)Bebauung und der Lage abseits von Straßen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden.

## **9 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden**

Gemäß LEP 2013 mit Teilfortschreibung vom 1. Januar 2020 sowie § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden verstärkt auf die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden Flächen bzw. Baulandreserven hinwirken. Insgesamt soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Um den landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-FFA.

Es handelt sich bei PV-FFA nicht um Siedlungsflächen im Sinne des LEP. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Photovoltaiknutzung werden rd. 2,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen und damit der Nahrungsmittelproduktion entzogen. Allerdings haben Photovoltaik-Anlagen eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Die Flächeninanspruchnahme ist somit auf die Nutzungsdauer begrenzt. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung ist ein kompletter Rückbau der Anlage und eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, z. B. als Grünland möglich. Unabhängig davon kann die Fläche extensiv als Weidefläche landwirtschaftlich genutzt werden. Auch eine Mahd mit Verwertung des Mahdguts als Futtermittel ist möglich. Die an die Photovoltaik-Anlage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden indes nicht beeinträchtigt. Es sind weder durch Verschattung noch durch Wurzelbildung Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Planung berücksichtigt zudem eine Eingrünung der Fläche und eine Begrenzung der Versiegelung durch bauliche Anlagen durch die Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes reagiert die Gemeinde Kirchhaslach auf die Anforderungen des Klimaschutzes und der Zielsetzung einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch. Die Gemeinde Kirchhaslach gewichtet die vorliegende planungsrechtliche Sicherung einer Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

höher als die erforderliche (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

## **10 Konzept zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel**

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gibt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll“. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt diesen Grundsatz, da mit der Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ die Energieerzeugung durch Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden.

## **11 Spezieller Artenschutz**

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die zulässig werdende Bebauung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz eintritt oder Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzes sich nicht einhalten lassen.

Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 44 BNatSchG):

- Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich intensiv genutzt und weist keine Bäume oder Gehölze auf. Auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird in Anbetracht der spezifischen Situation des Plangebietes verzichtet. Die Bestandssituation lässt nicht erkennen, dass die durch den Bebauungsplan zulässig werdende Bebauung einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auslöst oder Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzes sich nicht einhalten lassen.

Im Gegensatz zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes findet mit der Nutzung durch die PV-FFA keine regelmäßige Bodenbewirtschaftung mehr statt. Die Fläche wird als Grünland lediglich extensiv genutzt.

## 12 Grünordnung und Naturschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und umfasst keine amtlich kartierten Biotop. Rd. 100 m entfernt liegt im Osten ein Biotop (Nr. 7828-1019 „Hochstaudensäume, Auwald-Galerien und Nasswiesen an der Gutnach nördlich Hörli“). Eine erhebliche Beeinträchtigung des amtlich kartierten Biotops ist nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan trifft mehrere Festsetzungen zur Grünordnung, wodurch sichergestellt wird, dass durch die Bebauung kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft entsteht.

*Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Eingrünung Baugebiet*

Die PV-FFA wird zur besseren Einbindung in die Landschaft auf einer Breite von 5 m eingegrünt. Angrenzend an die Zaunanlage erfolgt zunächst auf einer Breite von 3,0 m eine Eingrünung durch die Realisierung einer freiwachsenden, zweireihig versetzten Strauchbepflanzung entsprechend der Artenliste „Straucharten – Eingrünung Baugebiet“. Zwischen der Strauchbepflanzung und der Grundstücksgrenze erfolgt die Entwicklung eines Grünstreifens auf einer Breite von 2,0 m. Ziel der Eingrünung ist die Entwicklung einer extensiven Grünfläche. Hierzu ist eine artenreiche, autochthone Saatgutmischung (z. B. Rieger-Hofmann GmbH Nr. 01 „Blumenwiese“ oder Nr. 08 „Schmetterlings- und Wildbienenbaum“ anzusäen und extensiv zu pflegen (zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr mit Entfernung des Mahdguts, alternativ extensive Beweidung mit Schafen).

Im Bereich der 20 kV-Freileitung besteht eine Wuchshöhenbeschränkung.

Im Bereich der vorgesehenen Zufahrt ist eine Unterbrechung der Eingrünung zulässig.

Die Eingrünung ist so zu pflegen und rückzuschneiden, dass es zu keiner Einschränkung der Befahrbarkeit angrenzender Wirtschaftswege und keinen nachteiligen Wirkungen (Schattenwurf) auf den benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken kommt.

Das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen (Gehölze und Saatgut) außerhalb ihrer Vorkommensgebiete in der freien Natur ist nach § 40 Abs. 1 BNatSchG seit dem 1. März 2020 untersagt. Es ist bei allen Pflanz- und Ansaatflächen standortheimisches, autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Da es sich bei den Pflanz- und Ansaatflächen um Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Begrünung in der freien Landschaft handelt, soll standortheimisches, autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden, um eine Florenverfälschung in der freien Landschaft zu vermeiden. Die Herkunftsgebiete werden mit dem Forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz geregelt. Das Pflanzmaterial muss nach den allgemein anerkannten Regeln der "Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland w. V. (EAB)" erzeugt und zertifiziert sein. Auch bei der Ansaat von Landschaftsrasen ist standortheimisches Wildpflanzensaatgut von Spenderpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet zu verwenden oder es sind besondere Begrünungsverfahren (bspw. Mulchsaat mit samenreichem Heu von geeigneten Flächen im Landkreis) anzuwenden.

### *Sondergebiet-Fläche/Extensivgrünland*

Für die Betriebsfläche (Sondergebiet) wird als Entwicklungsziel Extensivgrünland festgesetzt. Zur Ansaat sind Nr. 01 „Blumenwiese“ oder Nr. 08 „Schmetterlings- und Wildbienen-saum“ der Rieger-Hofmann GmbH o. ä. zu verwenden. Bei Bedarf ist eine Nachsaat durchzuführen. Dadurch kann eine extensive Begrünung mit geringem Mähgutanfall realisiert werden. Vorgesehen ist eine traditionelle Heunutzung (zweimalige Mahd pro Jahr mit Mähgutaufnahme). Eine extensive Schafbeweidung ist zulässig.

Der Bebauungsplan untersagt den Einsatz von mineralischen/organischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, was den extensiven Charakter des Grünlands unterstreicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Reinigung der PV-Module nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen darf. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleisten, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

## **13 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft mit nachteiligen Auswirkungen auf Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und seine Bestandteile oder das Landschaftsbild, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, auszugleichen.

Der Eingriffsbereich umfasst vorliegend den gesamten eingezäunten Bereich (20.183 m<sup>2</sup>). Nicht berücksichtigt wird hingegen die Eingrünung.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Ausgleich von 4.037 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie Erläuterungen zu Entwicklungszielen und Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Einzelnen dem Umweltbericht zu entnehmen.

Der Ausgleich erfolgt auf einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellten und festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft“ auf dem Flurstück Nr. 348 und auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 360, Gemarkung Herretshofen im Norden des Siedlungsbereichs des Ortsteils Herretshofen. Die Ausgleichsflächen, die im Umweltbericht aufgeführt und beschrieben werden, werden dem vorliegenden Bebauungsplan vollständig zugeordnet. Die Flächen werden dem Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster gemeldet.

## **14 Ver- und Entsorgung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage fällt kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Der Anschluss der PV-FFA zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt. Voraussichtlich ist eine Einspeisung des produzierten Stroms aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden 20 kV-Freileitung möglich, ohne dass die Errichtung zusätzlicher Freileitungen erforderlich wird.

Der einzuhaltende Schutzstreifen der Leitung beträgt 7 m beiderseits der Leitungstrasse. Hier ist eine Unterbauung und Bepflanzung nur mit einem Sicherheitsabstand von 5 m zu den Leiterseilen möglich. Die Zugänglichkeit der Leitung bzw. den Leitungsmasten wird durch die Festsetzungen gewährleistet. Bauarbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch den Träger zulässig.

Folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.
- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

## 15 Brandschutz

Wegen der nur geringen Brandlast der Photovoltaikanlage kann der erforderliche Brandschutz über die örtliche Feuerwehr sichergestellt werden. Als Rettungsweg steht der an das Plangebiet angrenzende und allgemein als Erschließung dienende Wirtschaftsweg zur Verfügung.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschrüsseldepots TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Zufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast 10 t) einzuhalten.



In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens einzuzeichnen. Gefahrenschwerpunkte sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen. Ggf. sind vorhandene elektrische Trennstellen aufzunehmen. Siehe hierzu auch das Merkblatt „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ für die Feuerwehren Bayerns. Diese steht zum Download im Internet zur Verfügung.

Um einen Ansprechpartner bzw. Fachleute im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Alle notwendigen Erreichbarkeiten sind in der Objektinformation des Feuerwehrplanes aufzunehmen.

## 16 Bodendenkmalschutz und Altlasten

Gemäß Bayerischem Denkmaltatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

Sollten dennoch bei Grabungsarbeiten Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt Unterallgäu als Unterer Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Es liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vor.

## 17 Planungsstatistik

Gesamtfläche	31.642	m <sup>2</sup>	100 %
davon Sondergebiet „Photovoltaik“	23.642	m <sup>2</sup>	74,7 %
davon Baugrenze	20.183	m <sup>2</sup>	63,8 %
davon Eingrünung	3.459	m <sup>2</sup>	10,9 %
externe Ausgleichsfläche (Flurnummer 348)	6.304	m <sup>2</sup>	19,9 %
externe Ausgleichsfläche (Flurnummer 360)	1.706	m <sup>2</sup>	5,4 %

## 18 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund

- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Bereiche Landwirtschaft und Forsten
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband, Erkheim
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 7 bayernets GmbH, München
- 8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 9 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 10 Kreishandwerkerschaft Memmingen/Mindelheim, Memmingen
- 11 Landratsamt Unterallgäu - Bauwesen, Mindelheim
- 12 Landratsamt Unterallgäu - Gesundheitsamt, Mindelheim
- 13 Landratsamt Unterallgäu - Immissionsschutz, Mindelheim
- 14 Landratsamt Unterallgäu - Kommunale Abfallwirtschaft, Mindelheim
- 15 Landratsamt Unterallgäu - Kreisbrandrat, Mindelheim
- 16 Landratsamt Unterallgäu - Kreisheimatpfleger, Mindelheim
- 17 Landratsamt Unterallgäu - Naturschutz, Mindelheim
- 18 Landratsamt Unterallgäu - Tiefbauverwaltung, Mindelheim
- 19 Landratsamt Unterallgäu - Wasserrecht, Mindelheim
- 20 Lechwerke AG Augsburg
- 21 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
- 22 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 23 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 24 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 25 Wasserwirtschaftsamt Kempten

## **19 Anlagen**

Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“, Gemeinde Kirchhaslach

## **20 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Entwurf Bebauungsplan vom 13. Dezember 2021

Begründung vom 13. Dezember 2021

## **21 Verfasser**

Team Bauleitplanung

Krumbach, 13. Dezember 2021

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Juristin Kathrin Müller (Ass. jur.)

*Kirchhaslach, den .....*

.....  
*Unterschrift Erster Bürgermeister*